

Seibt: Wirtschaftsinformatik, #99

07.10.2005

Die Vorlesung folgt dem Script Dr. Seibt's; die Infos hier dienen nur der Ergänzung.

- **explizites Wissen:** niedergeschrieben, codifiziert
implizites Wissen: unbewußt, auf Erfahrung beruhend

implizites Wissen auch: Spezialwissen

- bspw. kann implizites Wissen bei einem Verein **mannschaftsspezifisches Wissen** sein
- bspw. in einer Firma das **Betriebsklima/-kultur** als nicht-dokumentiertes Wissen

[36](#)

- Nach h.M. wird ein **Computer kein eigenes Bewußtsein** entwickeln
- **Simultan-Wissen** für ad-hoc-Entscheidungen
 - im Ggs. zum **sequentiellen Wissen**, das auch für planerisches und analytisches, auf andere Zeitpunkte gerichtetes Vorgehen genutzt wird

[37](#)

- Ehem. wurde zur **Spionageabwehr** einfach **Hexadezimalcode** benutzt
- Konrad Zuse baute 1943 seine „Zuse II“, die bereits wie heute mit der **Binärcodierung** arbeitete
- Analoge Daten: kontinuierliche¹ Funktionen

[38](#)

- Die **Semiotik** beschäftigt sich mit Problemlösungen bei Kommunikation zwischen menschlichen Kommunikations-Partnern und gliedert sich in
 - **Syntax**
 - **Semantik**
 - **Pragmatik**

[39](#)

- Mit dem **Ziffern-Alphabet** (0...9) bildet man die Zahlen
- EBCDIC-Code erweiterte die Möglichkeiten der Zeichendarstellung von 16 auf 255

[41](#)

- Die **Art der Kommunikation** bestimmt wesentlich den **Stil** der **Koordination** und **Kooperation**.

[44](#)

- „*Informationstechnik-Systeme bestehen aus Computern und Netzwerken.*“

[45](#)

¹ Eine Funktion ist kontinuierlich, wenn zwischen zwei Punkten ihres Grafen beliebig kleinen Abstands beliebig viele Bildpunkte platziert werden können.

- Programmierung mit **Cobol** kaum mehr angewandt; **PL1** wird noch bei der Hamburg-Mannheimer eingesetzt

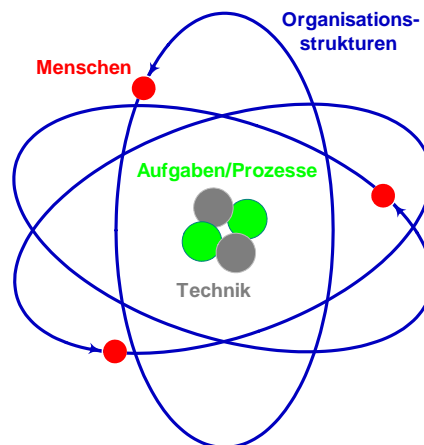
- Die **Unbundeling**-Versuche, BS und Hardware zu trennen, haben vor 20 J. nicht gefruchtet
- „**Bridge-Programme**“ setzen bestehende Anwendungen im Falle eines **Betriebssystem-Wechsels** um
- „**Dienstprogramme**“ könnte man sich durchaus als Teile des BS vorstellen – der Übergang zur Anwendung ist fließend

- Zur Grafik:
Gruppe 2 = z.B. Maskengeneratoren
Gruppe 3 = die CASE-Systeme² sind kaum mehr gefragt, da sie sich als zu komplex herausgestellt haben
- „Templates“ = „Auszug“; ausschließliche Darstellung von Teilfunktionen, die dann mit dem reduzierten Funktionsumfang genau das abbilden, was der Endnutzer benötigt
→ durch diese Beschränkung werden das „Spielen“ und „Ausprobieren“ und wegen des geringeren Schulungsbedarfs Kosten reduziert
→ Aufwand für Helpdesk wird geringer und die Fehleranfälligkeit sinkt

- Einfluß der Technik bei der Software-Entwicklung noch immer sehr stark – stattdessen sollten die Nutzer frühzeitig mehr eingebunden werden

3. BAS/ BIS

- **A**(ufgaben und Prozesse)
T(echnik)
O(rganisation)
M(enschen)



² CASE („Computer-Aided Software Engineering“) steht für die Computer-seitige Unterstützung im gesamten Prozess der Software-Entwicklung. CASE-Tools sind Programme, die den Software-Ingenieur bei der Planung, dem Entwurf, der Implementierung und der Dokumentation unterstützen. Ein wichtiger Bestandteil der meisten modernen CASE-Tools ist die Metasprache UML, die zur Visualisierung der Artefakte eines Software-Systems dient. Teilweise sind sie in moderne IDEs (Integrated Development Environment) integriert, teilweise sind es eigenständige Applikationen, deren Fokus vollständig auf CASE liegt (ohne dabei die anderen typischen Elemente einer Entwicklungsumgebung anzubieten). Klassische CASE-Tools unterstützen anstelle der objektorientierten UML die sogenannten strukturierten Techniken Strukturierte Analyse und Strukturiertes Design (SA/SD), sowie Entity-Relationship-Modellierung (ERM).

- Bei größeren BIS-(BAS-) **Anschaffungen** muß der **Betriebsrat** gehört werden (BetrVG³)

- **BIS** können in einem Betrieb auch **parallel existieren** (z.B. zehn Stück)

4. **Fallstudie Hamburg-Mannheimer**

- Die **Änderung** von **Kundenschnittstellen** zieht meistens viele **Änderungsnotwendigkeiten** bei anderen Prozessen nach sich

Beachte weitere Folie nach Seite 78 („seite_79_neu.pdf“)

³ Betriebsverfassungsgesetz: z.B.

BetrVG § 90 Unterrichts- und Beratungsrechte

Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat über die Planung

1. von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Fabrikations-, Verwaltungs- und sonstigen betrieblichen Räumen,
2. von technischen Anlagen,
3. von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder
4. der Arbeitsplätze

rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.

(2) Der Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, insbesondere auf die Art ihrer Arbeit sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Arbeitnehmer so rechtzeitig zu beraten, dass Vorschläge und Bedenken des Betriebsrats bei der Planung berücksichtigt werden können. Arbeitgeber und Betriebsrat sollen dabei auch die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit berücksichtigen.